

# Allgemein Geschäftsbedingungen für Design- und Beratungsleistungen

## § 1 Geltungsbereich

**01** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Design- und Beratungsleistungen (im folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge, Angebote und Aufträge (im Folgenden „Verträge“) mit **Ann-Marie Falk, Ingeborg-Bachmann-Str. 8, 69221 Dossenheim** (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).

**02** Sofern nichts ausdrücklich anderes vereinbart wird, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen bzw. in der dem Auftraggeber zuletzt mitgeteilten Fassung.

**03** Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

**04** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

## § 2 Auftragserteilung, Vertragsschluss

**01** Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der jeweilige Vertrag, in dem der Leistungsumfang, die Nutzungsrechte sowie die Vergütung festgelegt werden. Der Auftragnehmer schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden.

**02** Der Vertragsschluss zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber erfordert einen schriftlichen Vertrag, der von beiden Seiten unterzeichnet wird oder die schriftliche Annahme eines durch den Auftragnehmer erfolgten verbindlichen Angebots.

**03** Falls nicht anders in einem Angebot geregelt, sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend.

## § 3 Leistungserbringung

**01** Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Bereich des Kommunikationsdesigns print und digital, wie beispielsweise die Erstellung von Konzepten, Corporate Identities, Wort- und Bildmarken, die Gestaltung und Aufbereitung von Unternehmenskommunikation, Entwurf von Webseiten und Projektmanagement.

**02** Sollte im Vertrag eine Abschlagszahlung oder Anzahlung vereinbart sein, so ist der Auftragnehmer erst zu einer Leistungserbringung verpflichtet, wenn diese Zahlung vom Auftraggeber geleistet wurde. Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug sein, hat der Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

**03** Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht für den Erwerb von Lizenzen von Dritten, z.B. für Software, Grafiken, Schriften oder Fotografien, verantwortlich und trägt nicht die dafür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber wird diese zur Verfügung stellen und ist für den im Rahmen der Designleistung erforderlichen Nutzungsumfang verantwortlich.

**04** Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer, unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers und

ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbes. örtlich und zeitlich nicht gebunden. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Der Auftragnehmer wird grundsätzlich die Durchführung sowie den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf der Leistung selbst und mit eigenen Betriebsmitteln organisieren. Dabei werden die fachlichen Vorgaben gemäß Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrages beachtet.

**05** Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie für die Gewerbeanmeldung trägt der Auftragnehmer selbst Sorge. Der Auftragnehmer weist allerdings darauf hin, dass der Auftraggeber möglicherweise für die gezahlte Vergütung Beiträge zur Künstlersozialversicherung abführen muss. Hierüber wird sich der Auftraggeber selbst kundig machen. Eine steuerliche Beratung leistet der Auftragnehmer nicht.

**06** Sollte es sich bei der Leistung um eine Werkleistung handeln, so werden die Parteien die Abnahmekriterien, Leistungszeiten und zu liefernden Gewerke im Vertrag oder im Angebot festlegen.

**07** Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber für die Erbringung der vertraglichen Leistungen Dritte als Subunternehmer einschalten.

**08** Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

**09** Während der Laufzeit des Vertrages ist der Auftragnehmer frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

## § 4 Spezielle Bedingungen zum Webdesign

**01** Ist im Vertrag die Gestaltung einer Webseite als Leistung geschuldet, so umfasst die Tätigkeit des Auftragnehmers hierbei die Erarbeitung einer Konzeption, die grafische Gestaltung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Konzeption der Webseite. Grundsätzlich ist die technische Umsetzung der Webseite nicht geschuldet, können aber individuell vereinbart werden.

**02** Der Auftragnehmer schuldet nicht die dauerhafte Pflege der Webseite, weder technisch noch inhaltlich. Ebenso ist ein Web-Hosting, eine Domain-Verfügbarkeitsrecherche oder -Registrierung und die Übergabe offener Dateien nicht geschuldet.

**03** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Nennung als Urheber in Form eines Vermerks auf der erstellten Webseite.

## § 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

**01** Sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung des Auftragnehmers Sonder- und/oder Mehrleistungen des Auftragnehmers, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.

**02** Die Vergütung wird im Vertrag/Angebot festgelegt. Alle Honorare und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**03** Je nach Vereinbarung werden zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Fahrtkosten, Auslagen etc. ebenfalls in Rechnung gestellt. Diese werden nach Beleg abgerechnet. Bei dauerhaften Leistungen mit einer pauschalen Vergütung bzw. der Vereinbarung eines Jahresumsatzes, kann der Auftragnehmer einen Abschlag oder Vorauszahlungen fordern.

**04** Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus einem Honorar für die Designleistung und einem Nutzungshonorar für die entstandenen Werke zusammen. Das Nutzungshonorar bestimmt sich nach dem vertraglich ver-

einbarten Nutzungsumfang. Für darüber hinaus gehende Nutzungen fallen zusätzliche Vergütungen an.

**05** Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird die Vergütung der Leistung und das Nutzungshonorar nach dem jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design berechnet, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Sonderleistungen wie die Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden ebenfalls nach dem Zeitaufwand entsprechend AGD Vergütungstarif Design in der jeweils aktuellen Fassung gesondert berechnet. Der AGD Vergütungstarif Design findet man unter [www.agd.de/auftraggeber/agd/vtv-design](http://www.agd.de/auftraggeber/agd/vtv-design).

**06** Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

**07** Soweit im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung Verträge über notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Der Auftragnehmer ist in Abweichung zu § 6 (02) berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, sobald sie von dem Dritten in Rechnung gestellt werden.

**08** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die erbrachten Leistungen eine den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung stellen. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung zu begleichen.

## § 6 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

**01** Der Anspruch auf Vergütung entsteht für eine Dienstleistung, wie Projektmanagement, sobald diese vom Auftragnehmer erbracht wurde.

**02** Die Vergütung bei Werkleistungen ist bei Ablieferung des vertragsgemäßen Werkes fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

**03** Ist eine bestimmte Anzahl von Entwürfen vereinbart und lehnt der Auftraggeber diese Entwürfe des Auftragnehmers in jeweils wesentlich geänderter, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragender Version mehr als drei Mal ab, so hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu beenden und die für die Entwurfsphase anteilig vereinbarte Vergütung zu verlangen.

**04** Für den Eintritt des Zahlungsverzugs und seine Folgen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**05** Aufrechnungen oder Minderungen durch den Auftraggeber sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

## § 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

**01** Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen von Dritten einholt, die zur Ausführung des Auftrags und zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind. Dies bezieht sich auch auf die Einwilligungen von Mitarbeitern oder sonstigen Personen in die Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bildern, auf denen diese zu sehen sind. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen und Werken die entsprechenden Rechte, insbesondere die Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrechte, besitzt.

**02** Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ersatzansprüchen Drit-

ter, die auf der Verletzung einer unter Absatz 01 genannten Pflichten beruhen, frei.

**03** Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen und im Besitz des Auftraggebers befindlichen Informationen und Daten rechtzeitig vorgelegt werden und der Auftragnehmer von allen Vorfällen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sein können.

**04** Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Leistungen online oder remote zu erbringen, wenn dies nach den Umständen möglich ist.

**05** Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle die Leistungen betreffenden Angelegenheiten.

**06** Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grund seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

**07** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

**08** Die Unterstützungsleistungen des Auftraggebers erfolgen ohne Berechnung.

## § 8 Rechte

**01** Die Nutzungsrechte werden im Vertrag/Angebot geregelt. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen des Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen zumindest das nicht-ausschließliche Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für die im Rahmen des im Vertrag beschriebenen Zwecke ein. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten.

**02** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

**03** Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

**04** Die vom Auftragnehmer unter dem jeweiligen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller dem Auftragnehmer vertraglich zustehenden Forderungen über.

**05** Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Dieser ist nicht verpflichtet, offene Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

**06** Der Auftragnehmer ist auf den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des Auftragnehmers namentlich zu nennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist

**07** Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern der Auftragnehmer nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss der Auftragnehmer für seine Werbezwecke selbst einholen.

## § 9 Vertragslaufzeit, Kündigung

**01** Die Laufzeit ist im Vertrag geregelt. Sollte keine Laufzeit geregelt werden, endet der Vertrag mit der Erbringung der Leistung bzw. Abnahme des Werkes. Verträge über eine feste Laufzeit können mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

**02** Der Auftraggeber kann den Vertrag über ein Werk darüber hinaus auch ohne wichtigen Grund jederzeit beenden. Hiervon bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers jedoch unberührt. Es findet § 648 BGB Anwendung.

**03** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann insbesondere außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät und trotz Mahnung nicht oder nur unregelmäßig zahlt oder der Auftraggeber sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Im Übrigen findet § 648a BGB bei Werkleistungen Anwendung.

**04** Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Elektronische Daten des Auftraggebers sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

## § 10 Haftung

**01** Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie

**02** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist [Kardinalpflicht], ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

**03** Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.

**04** Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, den Auftragnehmer trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Der Auftragnehmer tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

## § 11 Gewährleistung

**01** Bei Dienstleistungen erbringt der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen mit Sorgfalt und nach dem Stand der Technik. Bei Werkleistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeiten frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Für die Beschaffenheit der Leistung sind die im jeweiligen Vertrag getroffenen Regelungen sowie etwaige ergänzende Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Konzepte etc.) maßgeblich.

**02** Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und freizugeben. Für vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe entfällt jede Gewährleistung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel.

**03** Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

**04** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe.

## § 12 Geheimhaltung

**01** „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Die Parteien vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

**02** Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

**03** Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

## § 13 Datenschutz

**01** Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.

**02** Der Auftragnehmer wird geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Auftraggebers treffen.

## § 14 Schlussbestimmungen

**01** Rechtserhebliche und vertragliche Erklärungen der Parteien (z.B. Vertragsschluss, Fristsetzung, Mahnung, Kündigung) können sowohl in Schriftform (§ 126 BGB) als auch in Textform (§ 126b BGB), z.B. per E-Mail, abgegeben werden. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

**02** Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

**03** Ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**04** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Februar 2023